

Fischereiverein Weiden i.d.OPf. e.V. 1895



Satzung



§ 1 Name und Sitz - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Fischereiverein Weiden e.V. 1895 mit Sitz in Weiden i.d.OPf.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden i.d.OPf. eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Bayern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist der Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in möglichst natürlichem Zustand und die Hege und Pflege des Fischbestandes durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer.
Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass er seinen Mitgliedern durch Pachtung und Erwerb von Fischgewässern die Möglichkeit bietet, der Angelfischerei nachzugehen. Hinzu kommt die Ausbildung und waidgerechte Erziehung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein hat:
 - a) minderjährige Mitglieder,
 - b) volljährige Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich, gegebenenfalls mit Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet:
 - a) die Interessen des Vereins zu wahren und
 - b) die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse zu befolgen.
- (5) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aus diesen oder weiteren besonderen Gründen können Mitglieder durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen für den Ausschluss stimmen. Die Abstimmung erfolgt schriftlich. Der/die Ausgeschlossene kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Ausschluss ist möglich:

- a) bei groben Verstößen gegen Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse.
- b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- c) bei unkameradschaftlichen Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften und
- d) wenn der Beitrag mehr als drei Monate rückständig ist.
Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bestehen.

- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Verein können nicht mehr erhoben werden.

§ 5 Beiträge und Gebühren:

Es werden folgende Beiträge bzw. Gebühren erhoben:

- a) Aufnahmegebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Gebühren für Erlaubnisscheine
- d) Arbeitsleistungen oder deren geldliche Ableistung

Die Höhe der Beiträge und Gebühren richtet sich nach den jährlichen, wirtschaftlichen Verhältnissen und werden vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand kann, wenn erforderlich, weitere Gebühren, Beiträge, Abgeltungen, Bußgelder usw. erheben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,

2. die Mitgliederversammlung

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, sowie Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- (3) Die volljährigen Mitglieder besitzen Stimmrecht. Sie haben das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es ruht für ein Mitglied, wenn die Beschlussfassung eine Angelegenheit seiner Person oder seine Entlastung betrifft. Eine Stimmübertragung ist in keinem Falle zulässig.
- (5) Minderjährige Mitglieder können einen/e Jugendsprecher/in wählen der/die die Belange der Jugendlichen gegenüber dem Verein vertritt. Dieser kann auf

sein Verlangen oder auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Er/sie hat Rederecht auf den Mitgliederversammlungen.

- (6) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.
- (7) Soweit die Satzung im Einzelfall keine abweichenden Regelungen enthält, entscheidet in allen Vereinsgremien die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Der Abstimmungsvorgang kann wiederholt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- 1. dem/der Vorsitzenden
- 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. dem/der 1. Kassier/in
- 4. dem/der 2. Kassier/in
- 5. dem/der 1. Schriftführer/in
- 6. dem/der 2. Schriftführer/in
- 7. dem/der Jugendleiter/in
- 8. dem/der Teichwart/in
- 9. dem/der Gerätewart/in
- 10. der/die Obmann/frau der Fischereiaufseher
- 11. der/die Vors. des Förder-, Ausbildungs- und Bildungsvereins
- 12. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern mit besonderen Aufgaben

Lfd. Nr. 10 und 11 muss nicht gewählt werden. Beide bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (2) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall, sein/e Stellvertreter/in, sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt und damit Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Die Verhinderung muss im Außenverhältnis nicht nachgewiesen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Schriftform; in Eilfällen genügt telefonische Einladung.

- (4) Der Vorstand hat bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen ausgeglichenen Haushaltsplan zu erstellen.
- (5) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis zur Höhe von Euro 500 abzuschließen. Dies gilt auch für den Vertretungsfall für den/die stv. Vertreter/in, wobei die Verhinderungsregel nur für das Innenverhältnis gilt.
- (6) Der Vorstand nach § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stv. Vorsitzende. Beide sind einzeln Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die stv. Vorsitzende den/die Vorsitzenden/e nur dann vertreten kann, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Bei Rechtsgeschäften über Euro 500 bis Euro 5.000 ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- (8) Rechtsgeschäfte über Euro 5.000 bedürfen der Zustimmung der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung.
Beim Kauf oder Verkauf von Fischereirechten, Grundstücken oder Immobilien ist eine 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (9) Von den Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.
 - a) In den Jahren, in denen keine Wahl stattfindet, trägt die Mitgliederversammlung die Bezeichnung "Jahreshauptversammlung".
 - b) Eine außerordentliche Versammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert (z.B. bei Rechtsgeschäften über Euro 5.000 im Einzelfall).
Als außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
Der Antrag muss begründet werden.
 - c) Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor Beginn beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

- (3) Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die stv. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/Schritfführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser/e von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Vereinszweckes, bedürfen der Abstimmung in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Auf der Jahresmitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
Die Prüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist möglich.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter/in sowie vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Neuwahlen - Wahlausschuss

Die in der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahlen sind durch einen Wahlausschuss zu leiten. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, welche vor Durchführung der Neuwahlen von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden müssen.

Wenn bei einem Wahlgang lediglich ein Vorschlag vorliegt und von keinem der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern eine schriftliche Wahl beantragt wird, kann durch Akklamation gewählt werden.

Wird schriftliche Wahl gefordert, erfolgt der Wahlgang durch Stimmzettelabgabe.

Jeder Wahlvorschlag setzt die Erklärung voraus, dass der/die Vorgeschlagene zur Annahme seiner etwaigen Wahl bereit ist. Wird ein/e Abwesender/e vorgeschlagen, muss eine schriftliche Bereitschaftserklärung des/der Betreffenden vorliegen.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Vergütung und Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung andere Personen zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann der Beauftragte nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Rechnungslegung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Der Vorstand kann eine Finanzordnung erlassen.

§ 11 Aufwandsverzichtspenden

Wenn ein/e Berechtigter/e auf seine Aufwandsentschädigung verzichtet, kann der Verein eine Spendenbescheinigung unter folgenden Voraussetzungen ausstellen

- a) Bei vertraglichen Grundlagen für Spenden muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen Verein und Spender vorliegen, die vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen wurde.
- b) Verzichtet ein Vereinsmitglied auf seine regelmäßige pauschale Aufwandsentschädigung oder andere ihm per Vorstandsbeschluss zustehende regelmäßige Aufwandsentschädigung (z. B. Fahrtkosten oder Reisekosten) und hat er/sie dies vor Entstehen des Aufwandes mit dem Vorstand schriftlich vereinbart, wird ihm/ihr eine Spendenquittung ausgestellt. Diese Aufwandsentschädigungen werden i.d.R. monatlich abgerechnet und müssen spätestens innerhalb von drei Monaten abgerechnet sein.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter

einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Geschäftsordnung

- (1) Vereinsinterne Angelegenheiten können durch eine intern wirkende Geschäftsordnung geregelt werden, die ggf. vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Regeln der Geschäftsordnung sind für jedes Mitglied intern bindend.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens einer 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Beschlussfassung hierüber muss angekündigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Weiden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde errichtet am 01.09.1967 und nach mehrfacher Änderung am 06.01.2018 neu gefasst. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

92637 Weiden i.d.OPf., 06.01.2018

.....
Thomas Albert
1. Vorsitzender

.....
Patrick Sasse
stv. Vorsitzender